

1 Einleitung

»Et quand tu sors, tu es illégal. Mais moi j'ai dit aux policiers qu'il n'y a pas des ›illégaux‹ ici. Moi, je ne suis pas illégal, je suis légal. Parce que je suis citoyen du monde!« (Augustin, 17. Mai 2012, Kurzgespräch nach einer Polizeikontrolle in der Nähe des Lager 2)

Augustin hat in der Schweiz einen Asylantrag gestellt. Er hat kurze Zeit später einen Nichteintretensentscheid erhalten.¹ Seither lebt Augustin in den Nothilfstrukturen eines Kantons. Personen wie er oder solche, die auf ihr Asylgesuch einen negativen Entscheid erhalten haben, müssen die Schweiz verlassen. Wenn sie dennoch bleiben, wird dies als Verstoß gegen die Souveränität des Nationalstaates verstanden (vgl. De Genova 2004: 175) und zum »Delikt«. Ich nenne Menschen wie Augustin in dieser Arbeit »abgewiesene Geflüchtete«. Der Grund hierfür liegt einerseits darin, dass ich nicht die abwertenden staatlichen Bezeichnungen reproduzieren möchte. Andererseits

1 Ein Nichteintretensentscheid bedeutet, dass das Asylgesuch von den Behörden nicht vertieft geprüft wird. Das Staatssekretariat für Migration führt in diesem Fall kein ordentliches Asylverfahren durch und klärt nicht ab, ob einer Person Asyl in der Schweiz zu gewähren ist. Ein Nichteintretensentscheid wird aufgrund des Art. 31 Asylgesetz gefällt. Aktuell werden Nichteintretensentscheide vor allem aufgrund der Dublin-III-Verordnung gefällt. Das bedeutet, dass die betroffene Person, in das europäische Land ausreisen muss, das sie zuerst betreten hat und laut Dublin-III-Verordnung für ihr Asylgesuch zuständig ist, oder dass sie in einen vom Bundesrat definierten sicheren Drittstaat zurückkehren kann, durch den die Person in die Schweiz gereist ist (vgl. Staatssekretariat für Migration: »Handbuch Asyl und Rückkehr. Der Nichteintretensentscheid«, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/v erfahren/hb/e/hb-e1-d.pdf>, [Juli 2019]). Im Jahre 2004 war ein Nichteintretensentscheid noch anders definiert (Änderung des Asylgesetzes im Jahre 2014). Damals konnte ein Nichteintretensentscheid aufgrund von Art. 32 AsylG getroffen werden, das bedeutete: wenn die Person ihre Identitätspapiere nicht offenlegte.

ermöglicht mir diese Begrifflichkeit, das Selbstverständnis der Menschen zu berücksichtigen. Die meisten Personen verstehen sich als Geflüchtete aus ihrem Land, in dem ihr Leben bedroht ist. Sie erachten es als ungerecht, dass die schweizerischen Behörden dies nicht anerkannt haben. In der Schweiz fallen sie in die staatliche Kategorie der abgewiesenen Asylsuchenden. Dieser Rahmen gestaltet ihre schwierige Lebenssituation. Sie sollten das Land verlassen, was sie nicht tun. Sie erhalten von den staatlichen Behörden einen Wegweisungsentscheid mit einer Ausreisefrist. Nach Ablauf der Frist haben sie keine Aufenthaltsberechtigung mehr. Sie erhalten das juristische Attribut der »Illegalität«². Die kantonalen Behörden ordnen dann die Ausschaffung (Art. 69 AIG) an, zu deren Durchsetzung sie verschiedene Zwangsmassnahmen (Art. 75-78 AIG) anwenden können.³ Dabei kommen die Regulierungen des europäischen Grenzregimes zum Zuge: Hat eine Person in einem anderen europäischen Land ein Asylgesuch gestellt oder wurde sie in einem anderen europäischen Land auf der Durchreise von staatlichen Behörden erfasst, spricht: wurden ihre Fingerabdrücke registriert, tritt das Dublin-Abkommen in Kraft. Damit wird sie in das sogenannte Ersteinreiseland zurückgeführt. Hat sie jedoch zuerst ein Asylgesuch in der Schweiz gestellt, dann liegt die Behandlung des Gesuchs bei den Bundesbehörden, konkret dem Staatssekretariat für Migration (SEM). Bei der Ablehnung des Gesuchs wird sie in diesem Fall in ihr Herkunftsland ausgeschafft.

Vor 2004 haben geflüchtete Personen mit NEE staatliche Asylsozialhilfeleistungen erhalten. Im Jahr 2003 entschieden Bundesrat und Parlament im Zug des Entlastungsprogramms 2003 (EPO3)⁴ zur Einhaltung einer von den Stimmbürger*innen beschlossenen Schuldenbremse, diese Personen aus dem System der Sozialleistungen auszuschliessen. Sie mussten auf 1. April 2004 die »Empfangsstellen, die Heime und Wohnungen, die ihnen in den Zuweisungskantonen bis zum Vorliegen des Entscheides zur Verfügung gestellt worden sind, verlassen«

-
- 2 Ich setze »Illegalität« in Anführungs- und Schlusszeichen, weil sie ein juristisches Verhältnis zum Staat darstellt, das ich aus einer sozialkonstruktivistischen Perspektive verstehe. Ich untersuche in dieser Arbeit Prozesse der Illegalisierung.
 - 3 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG), vom 16.12.2005, Stand am 01.03.2019: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20020232/201903010000/142.20.pdf>, [August 2019].
 - 4 Für einen detaillierte Überblick über die Debatten in National- und Ständerat siehe: Année Politique Suisse, APS: »Nichteintretensentscheid«: <https://anneepolitique.swiss/prozesse/34455-entlastungsprogramm-2003>, [Juni2019].

(Botschaft des Bundesrates zum Entlastungsprogramm⁵ 2003: 5690). 2008 wurde dieser Entscheid im Zuge der 2006 vom schweizerischen Stimmvolk gutgeheissenen Asylgesetzrevision auf alle asylsuchenden Personen mit negativem Entscheid ausgeweitet. Seither wird diesen Personen keine staatliche Hilfe mehr gewährleistet. Da aber »die Leute in der reichen Schweiz nicht auf der Strasse stehen können«, so ein Beamter der Bundesbehörden, der sich an diesen Prozess erinnert, wird ihnen auf Ersuchen hin die existenzsichernde Nothilfe gewährleistet, die in der Bundesverfassung als Grundrecht verankert ist (Notizen zu einem Gespräch mit Mitarbeiter*innen der Bundesbehörde, Mai 2013). Dieses Recht auf Hilfe in Notlagen lautet: »Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind« (Bundesverfassung, Artikel 12). Aus einem Bundesgerichtsentscheid von 2005 geht hervor, dass Nothilfe »einzig die in einer Notlage im Sinne einer Überbrückungshilfe unerlässlichen Mittel (in Form von Nahrungsmitteln, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung), um überleben zu können«, enthalten soll.⁶ Konkret bedeutet dies für abgewiesene Geflüchtete, die um diese Nothilfe ersuchen, Natural- und Sachleistungen von ungefähr 8 Franken pro Tag pro Person.⁷ Zudem haben sie das Anrecht auf medizinische Notfallversorgung (vgl. Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) 2004; 2007; 2012).⁸ Sie werden in Kollektivstrukturen untergebracht, nach Möglichkeit getrennt von anderen Personen im Asylbereich (vgl. SODK 2012: 14). Damit der Sozialhilfeausschluss für die Personen spürbar sei, so die staatlichen Akteure, ist der

5 Im Folgenden verwende ich die Abkürzung EPO3 für das Zitieren der Botschaft des Bundesrates zum Entlastungsprogramms 2003.

6 Bundesgericht: Bundesgerichtsentscheid BGE 2P.267/2004/leb. Urteil vom 4. Januar 2005: https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?highlight_docid=aza%3A%2F%2F04-01-2005-2P-267-2004&lang=de&type=show_document&zoom=YES&_Jun12019.

7 Der monetäre Wert der Sach- und Naturalleistungen variiert leicht zwischen den Kantonen, je nach Art und Weise der Auszahlung und verändert sich leicht während der Jahre. 8.-/Tag/Person ist die Empfehlung der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) des Jahres 2007. Dies ist die Zahl, die während der Zeit, als ich in den Nothilfslagern forschte, aktuell waren. Im Jahre 2019 ist es – kantonal immer noch leicht unterschiedlich – ein Wert zwischen 8 und 10 Franken/Tag/Person. (vgl. SODK 2007; SODK: 2012).

8 Im Folgenden werde ich die Abkürzung SODK für die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren verwenden.

Standard der Nothilfestruktur sichtbar tiefer als die Strukturen der »Asylsozialhilfe« zu gestalten (vgl. ebd.). Genannt werden diese Orte je nach Kanton Notunterkünfte (NUK), Sachabgabezentren oder Minimalzentren. Ich nenne diese Orte »Nothilfelager«, um der Banalisierung und Normalisierung dieser Unterbringungsform wissenschaftlich entgegenzutreten (siehe Kapitel 2.3).

In den meisten Kantonen erhalten Personen in der Nothilfe ein Papier, das einerseits ihren illegalisierten Status deklariert und sie andererseits als eine abgewiesene geflüchtete Person, die Nothilfe empfängt, ausweist und einem bestimmten Nothilfelager oder einer kantonalen Stelle zuordnet (Abb. 1).

Abbildung 1: »Papier blanc«. Ausweis für abgewiesene Geflüchtete in Nothilfelagern

Der/die nachgenannte ausländische Staatsbürger/in hat einen rechtskräftigen Wegweisungsentscheid und hält sich illegal in der Schweiz auf.
 Im Falle einer Notlage gewährt der [REDACTED] Kantons [REDACTED] Nothilfe gemäss Artikel 12 der Bundesverfassung und der Nothilfeverordnung des Kantons [REDACTED].

La personne ci-dessous frappée d'une décision de renvoi entrée en force est un(e) étranger(ère) résidant illégalement en Suisse. En cas de détresse grave, le [REDACTED] lui garantit les prestations d'aide sociale minimales au sens de l'art. 12 de la Constitution fédérale et de l'ordonnance sur l'aide d'urgence du canton [REDACTED].

Vorname / Prénom: [REDACTED]

Name / Nom: [REDACTED]

N-Nr. / No-N.: [REDACTED]

Kollektivunterkunft [REDACTED]

[REDACTED]

Quelle: Erhalten von Khalil im Lager 1, 2012

Abgewiesene Geflüchtete in der Nothilfe nennen dieses Papier »das weiße Papier« oder »*papier blanc*« (vgl. Interview Yusuf; vgl. de Coulon 2015: 134). Es ist ein Viertel A4-Blatt mit dem zuvor aufgeführten Text. Es beinhaltet keine Rechte, sondern es ist die Bestätigung der Aberkennung der Rechte in der Schweiz. Das Papier weist Arbeitgeber*innen darauf hin, dass sie diese Personen nicht anstellen dürfen. Mobiltelefonverkäufer*innen erinnert es daran, dass die Träger*innen des Papiers kein Abonnement abschliessen dürfen und Bus- und Bahnunternehmen verdeutlicht es, dass Nothilfeempfänger*innen kein Halbtax- oder Streckenabonnement lösen dürfen. Polizist*innen werden durch das Papier schließlich daran erinnert, dass sich seine Träger*innen »rechtswidrig« in der Schweiz aufhalten und damit gebüsst oder inhaftiert werden müssen.

Abgewiesene Geflüchtete nennen das Papier »*papier blanc*«, weil es ihnen nichts nützt. Es verkörpert das Konträre dessen, was sie sich bei der Ankunft in der Schweiz erhofft haben. Es ist kein Ausweis zum Bleiben, keine Aufenthaltsbewilligung, sondern ein Ausweis zum Gehen, eine Bescheinigung des »illegalisierten Status« und der Lokalisierung dieser »Illegalität« in einem der Nothilfeler. Dieses »*papier blanc*« ist deshalb Ausdruck dessen, was das Nothilfe-Regime konkret bedeutet: In den Nothilfeler fallen die »Illegalität« und die behördliche Kontrolle zusammen. Giada de Coulon, welche ebenfalls eine Ethnografie über die schweizerische Nothilfe geschrieben hat, nennt diesen Zustand der abgewiesenen Geflüchteten in der Nothilfe »*l'illégalité régulière*«, regulierte Illegalität (de Coulon 2015; de Coulon 2013). Es ist eine spezifische Konstruktion der »Illegalität«, die sich in den Nothilfeler materialisiert. Ich werde sie als Ensemble innerer Grenzziehungsprozesse des europäischen Grenzregimes untersuchen.

1.1 Erkenntnisinteresse und Fragestellung

Als ich mich entschieden hatte, eine Dissertation zu schreiben, kannte ich Augustin und weitere abgewiesene Geflüchtete, die Nothilfe beziehen, bereits. Ich hatte sie aufgrund meiner politischen Arbeit in verschiedenen Städten der Schweiz und bei Kämpfen sowohl gegen Asylgesetzverschärfungen wie auch gegen Lager und Ausschaffungen kennengelernt. Einige Leute, die sich in den betreffenden Kollektiven engagierten, lebten in Nothilfeler. Durch sie habe ich weitere Menschen in den Lagern kennengelernt, die sich nicht politisch organisieren.